

Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 24. Juni 2016  
GZ. BMF-310205/0137-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9083/J vom 27. April 2016 der Abgeordneten Werner Neubauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Für die Jahre 2014 und 2015 wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 3698/J vom 17. Februar 2015 und Nr. 7681/J vom 27. Jänner 2016 verwiesen. Im Zeitraum 1. Jänner 2016 bis zum Einlangen der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage wurden folgende Gutachten in Auftrag gegeben und erstellt:

<b>Vertragspartner</b>	<b>Titel</b>	<b>Kosten</b>
AKKT Steuerwissenschaft Forschungsgesellschaft m.b.H.	Gutachten über Kostentragung betreffend Transitflüchtlinge	€ 60.000,--
Gesundheit Österreich GmbH	Studie Glücksspiel	€ 5.000,--

Die Beauftragung externer Gutachten erfolgt, wenn die wissenschaftliche Aufarbeitung eines bestimmten Themenfeldes für die Arbeit des Ressorts erforderlich ist und durch das Ressort selbst nicht erbracht werden kann.

Im Fall der Beauftragung der AKKT Steuerwissenschaft Forschungsgesellschaft m.b.H. war etwa ausschlaggebend, dass diese Institution umfassende Kenntnisse in der Finanzverfassung aufweist und am besten geeignet erschien, die umfangreichen Verflechtungen und Aufgaben sowie die damit sich ergebenden

Kostentragungsverpflichtungen entsprechend darzulegen; das Gutachten wurde in Auftrag gegeben, da unterschiedlichste Meinungen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundeskanzleramt über die Kostentragungspflichten betreffend Transitflüchtlinge entstanden sind. Das Gutachten sollte dem Zweck dienen, finanzverfassungsrechtliche Überlegungen zur Kostentragungspflicht der einzelnen Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit durch die Flüchtlingskrise entstandenen Aufwendungen darzulegen. Dabei war zu klären, welche Gebietskörperschaft welche Kosten zu tragen hat und ob allenfalls Ersatzansprüche zwischen ihnen bestehen. Berücksichtigt wurden, neben der österreichischen Finanzverfassung auch Aspekte aus den Rechtsbereichen des Zivil-, Völker-, Verfassungs-, Fremden-, Asyl-, Sicherheitspolizei- und sonstigen Verwaltungsrechts.

Da ein Bedarf erkannt wurde, über Auflagen in Bescheiden hinausgehende Auslegungsrichtlinien zu § 56 GSpG (verantwortungsvoller Maßstab an Glücksspielwerbung) zu erarbeiten, erging an die Gesundheit Österreich GmbH ein entsprechender Auftrag, solche aus gutachterlicher Sicht auf Basis einer 2012/13 im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen erstellten umfassenden Studie zur Entwicklung von Standards zu „Responsible Advertising“ publikationsfähig zu erstellen. Eine entsprechende Veröffentlichung konnte bereits auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen erfolgen.

Ob ein Gutachten veröffentlicht wird hängt von mehreren Faktoren ab: zum Beispiel der Vereinbarung mit den Gutachtern, der Sensibilität des Inhaltes sowie dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Dementsprechend wird im Einzelfall darüber entschieden. Soweit Gutachten der Vorbereitung sensibler Entscheidungen dienen oder Ansprüche einzelner Personen betreffen hat eine Veröffentlichung ebenfalls zu unterbleiben.

Die Beauftragung erfolgte jeweils durch die nach der Geschäfts- und Personaleinteilung zuständige Stelle des Bundesministeriums für Finanzen.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)



